

26. Februar 2026

## **Stellungnahme im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz [VGG])**

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Evaluierung des VGG. Der vom Berufsverband der freien Journalist\*innen :Freischreiber beauftragte Verfasser dieser Stellungnahme ist langjähriger Vertreter der Interessen der freien Journalist\*innen in der Berufsgruppe 2 in der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) und gehört seit Juni 2023 dem dortigen Verwaltungsrat an. In diese Stellungnahme sind umfangreiche Erfahrungen aus diesem Engagement eingeflossen.

In diesem Kontext sei vorweg geschickt, dass die Regelungen des VGG nach Einschätzung des Verfassers weitgehend ein reibungsloses Funktionieren der Verwertungsgesellschaft sicherstellen.

Allerdings zeigt die Erfahrung auch, dass einige der Regelungen nachgebessert werden sollten. Seit der Einführung des VGG zum 01. Juni 2016 ist die Zahl der Mitglieder in den Berufsgruppen 1 und 2 der VG Wort sehr stark gestiegen, ebenso wie die finanziellen Interessen und die Komplexität der Entscheidungsvorlagen.

### **§ 27b VGG: Mindestbeteiligung des Urhebers (Verlagsbeteiligung)**

Hierbei handelt es sich um ein großes Leidensthema insbesondere der freien Journalistinnen und Journalisten, das seine Grundlage in den Praktiken der Presse-Verlage hat.

So kommt es regelmäßig vor, dass Presse-Verlage das Nutzungsrecht an journalistischen Beiträgen gegen geringe Honorare ankaufen, die nur die einfache Nutzung abbilden und den Journalist\*innen kein wirtschaftliches Arbeiten ermöglichen. Diese Beiträge werden dann dennoch ohne weitere Vergütung und so gut wie immer ohne Zustimmung der Urheber\*innen an Dritte zur weiteren Verwertung weitergeben, womit die Möglichkeit der wirtschaftlich so gut wie immer eigentlich notwendigen Mehrfachverwertung verschlossen ist. Die entsprechenden Verlage führen dabei sogenannte „Partnerschaften“ an, ohne dass die entsprechenden Unternehmen tatsächlich miteinander verbunden sind.

Die in den §§ 32, 32a UrhG vorgesehenen Rechte auf angemessene Vergütung und Beteiligung an den Erträgen laufen dadurch völlig ins Leere: Freie Journalist\*innen, die diese Rechte durchsetzen wollen, müssen damit rechnen, keine weiteren Aufträge mehr zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unbillig, den Presse-Verlagen eine Beteiligung an den entsprechenden Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften von zwei Dritteln zu ermöglichen: In vielen Fällen haben Presse-Verlage nicht die erforderlichen Nutzungsrechte erworben. Aufgrund des Massengeschäfts, wie es beispielsweise die VG Wort betreibt, ist es auch nicht

möglich, das Vorliegen solcher Rechte im Einzelfall zu prüfen. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, die Mindestbeteiligung der Urheber in Bezug auf Presse-Veröffentlichungen einschließlich der Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, die nicht der Wissenschaft zuzurechnen sind, auf 82,5 % zu erhöhen.

Die sich daraus ergebende Verlagsbeteiligung von 17,5 % entspricht dem Wert, mit dem sich die Interessenvertreter der Presse-Verlage im Jahr 2022 in Bezug auf die Presse-Repro (gedruckte Zeitungen und Publikumszeitschriften) einverstanden erklärt hatten. Diese Prozentzahl erscheint auch in Bezug auf die zunehmend an Bedeutung gewinnenden Online-Ausschüttungen (ME-TIS) sowie die monothematischen Zeitschriften angemessen.

Eine gesetzliche Regelung wäre aber auch deshalb wünschenswert, weil bei der VG Wort unter anderem die Höhe der Verlagsbeteiligung für Online-Texte hinter Bezahlschranken bis zum 31.12.2030 auf 33,33 % befristet ist. Die Presse-Verlage beteiligen sich auch derzeit nahezu nicht an den dahingehenden Verhandlungen. Daher erscheint es aus heutiger Sicht als sehr unwahrscheinlich, dass es bis 2030 zu einer Einigung kommen wird.

### **§ 13: Bedingungen für die Mitgliedschaft**

Grundsätzlich sollten alle, die Inhaber von Urheber- oder Nutzungsrechten sind, die Möglichkeit haben, als Mitglied an den Entscheidungsprozessen einer Verwertungsgesellschaft teilzunehmen, wenn Mindestvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 (2) VGG sollte vor diesem Hintergrund klarer regeln, wann eine Mitgliedschaft abgelehnt oder von Seiten der Verwertungsgesellschaft beendet werden kann. Denn § 13 (1) VGG wird weitgehend als Kontrahierungspflicht aufgefasst, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind.

### **§ 21 iVm § 22 VGG: Interessenkonflikte**

Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat müssen jährlich angeben, welche wirtschaftlichen Interessen sie aus der Verwertungsgesellschaft gezogen haben und ob sie direkt oder indirekt an Unternehmen beteiligt sind, die in Verbindung mit der Verwertungsgesellschaft stehen, die sie vertreten. Auf Grund der erheblichen finanziellen Bedeutung für die Akteur\*innen im Umfeld einer Verwertungsgesellschaft können Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder auch Beeinflussungsversuchen ausgesetzt sein.

Aus diesem Grund sollten auch geldwerte Zuwendungen Dritter an die Gremienvertreter\*innen oder deren Angehörige, die dazu geeignet sind, die Unabhängigkeit oder Objektivität eines Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglieds zu trüben, unter die Offenlegungspflichten fallen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
i. A. Oliver Eberhardt, :Freischreiber e. V.

---

GESCHÄFTSSTELLE  
FREISCHREIBER E.V.  
HOHELUFTCHAUSSEE 53A  
20253 HAMBURG

---

KONTAKT@FREISCHREIBER.DE  
T. +49 40 22 86 71 52  
FREISCHREIBER.DE

---

VR BANK ALTENBURGER LAND /  
SKATBANK  
DE11 8306 540 8000 4461 460  
GENODEF1SLR

---

STEUERNR. 17/439/00762  
USTID-NR. DE34 80 12502

---